Vereinbarung

zur Kostenbeteiligung an den ambulanten oder stationären Förder- und Schutzleistungen gemäss Artikel 33 ff. KFSV

Leistungsbeziehendes Kind: Name\_Vorname\_Kind

Sozialversicherungsnummer Kind: 756.

Leistung gemäss KFSG: ambulant (Bezeichnung Leistung)
 stationär (Bezeichnung Einrichtung)

Leistungsbeginn: Datum

Höhe der Kostenbeteiligung pro Monat bis 31.07.2025: **CHF**

Höhe der Kostenbeteiligung pro Monat ab 01.08.2025: **CHF**

Kostenbeteiligungspflichtige Person(en): Kostenbeteiligungspflichtige Person 1
 Adresse

 Kostenbeteiligungspflichtige Person 2
 Adresse

1. Die beiliegenden Berechnungsblätter sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Es werden höchstens die effektiven Kosten der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.
2. Die Pflicht zur Leistung der Kostenbeteiligung dauert vom Leistungsbeginn bis zum Leistungsabschluss.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Für die bis zur Unterzeichnung der Vereinbarung anfallende Kostenbeteiligung erfolgt eine einzelne Rechnung. Diese kann auf Antrag in Raten beglichen werden.
4. Die Kostenbeteiligungspflichtigen haben dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zu melden, wenn sich ihr massgebendes Einkommen um mehr als zehn Prozent ändert, damit die Kostenbeteiligung neu berechnet werden kann (Art. 38 KFSV). Weiter sind Änderungen im Leistungsbezug, Ein- und Austritte sowie Adress- und Zivilstandsänderungen zu melden.
5. Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Ort und Datum Ort und Datum

................................................................... ..................................................................

................................................................... ..................................................................

Vorname Name Vorname Name

Ort., Datum

......................................................................

Vorname Name, Funktion

Organisation